

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

16. Juni 2021

Covid-19: Öffnungsschritt V; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu obengenannter Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich wie folgt dazu:

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung und des Fortschritts bei der Durchimpfung der Bevölkerung sein Drei-Phasen-Konzept umsetzt und einen weiteren grossen Öffnungsschritt plant. Weiter begrüsst der Regierungsrat die zentrale Rolle des Covid-19-Zertifikats bei verschiedenen Öffnungsschritten (beispielsweise ist der Besuch von Diskotheken nur mit einem Covid-19-Zertifikat möglich).

2. Fragen an die Kantone

Fragen zum Öffnungsschritt V

"Ist der Kanton grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Öffnungsschritt V einverstanden?"

Ja.

"Ist der Kanton mit der Aufhebung der Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben einverstanden?"

Ja.

"Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung der Kapazitätsbeschränkungen im Detailhandel einverstanden (4 m2)?"

Ja.

"Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen für Restaurants einverstanden?"

- *"Innenbereiche?"* Ja.
- *"Aussenbereichen?"* Ja.
- *"Mit Covid-Zertifikat?"* Ja.

"Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Öffnung von Diskotheken und Tanzlokalen einverstanden?"

Ja.

"Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Veranstaltungen einverstanden:

- *Veranstaltungen allgemein?"* Ja.
- *"Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat?"* Ja.
- *"Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat?"* Ja.
- *"Private Veranstaltungen – Keine Änderung?"* Ja.
- *"Aufhebung des Verbots von Messen in Innenräumen?"* Ja.

"Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Sport- und Kulturaktivitäten einverstanden?"

- *im Freien?"* Ja.
- *"in Innenräumen?"* Ja.
- *"Chorkonzerte in Innenräumen?"* Ja.
- *"mit Covid-Zertifikat?"* Ja.

"Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Freizeit- und Unterhaltungsbetrieben einverstanden?"

- *Allgemein?"* Ja.
- *"Öffnung der Freizeitbäder und Wasserparks?"* Ja.
- *"mit Covid-Zertifikat?"* Ja.

Innenbäder und Wasserparks sollten nach Ansicht des Regierungsrats zwingend nur mit einem Covid-19-Zertifikat besucht werden dürfen. Insbesondere in Erlebnis- und Freizeitbädern, wie beispielsweise Wasser-/Aquaparks, ist die Einhaltung der Abstandsregeln beziehungsweise Fläche pro Person eher theoretisch. Bei der dort vorherrschenden Luftfeuchtigkeit und dem Spritzen des Wassers ist die Aerosolbildung sehr häufig. Um Ansteckungen möglichst zu verhindern, ist nach Ansicht des Regierungsrats Personen ab 16 Jahren der Zugang nur mit Covid-19-Zertifikat zu gewähren. Im Gegenzug soll auf die Maskentragpflicht sowie auf Flächenvorgaben verzichtet werden.

"Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen im Arbeitsbereich einverstanden?"

- *Aufhebung der generellen Maskenpflicht im Arbeitsplatz?"*

Ja. Der Regierungsrat unterstützt die Aufhebung der generellen Maskenpflicht und begrüsst es, dass die Arbeitgeber, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, die Maskenpflicht punktuell weiterführen können.

Unabhängig davon hält der Regierungsrat an seinem bisherigen Standpunkt fest, die Homeoffice-Pflicht – ohne an Auflagen gekoppelt zu sein – per 28. Juni 2021 aufzuheben, respektive in eine Homeoffice-Empfehlung mit allen dazugehörigen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, bauliche Massnahmen, risikobasiertes Repetitive Testen) umzuwandeln.

- *"Beibehaltung Maskenpflicht für Arbeitnehmende mit Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen?"*

Ja. Im Kundenkontakt und gegenüber Gästen, sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann und keine anderen Schutzmassnahmen möglich sind, ist die Maskenpflicht beizubehalten.

- *"Bestimmung für besonders gefährdete Arbeitnehmende, die sich nicht impfen lassen können?"*

Ja. Nach knapp 1,5 Jahren besonderen Schutz, ist es legitim, dass angesichts der Tatsache, dass genügend Impfkapazitäten vorhanden sind, eine Mitwirkung seitens besonders gefährdeten Arbeitnehmer verlangt werden darf.

"Ist der Kanton mit der Aufhebung der Maskenpflicht in der Sekundarstufe II einverstanden?"

Ja.

Fragen zu den Anpassungen im Bereich der Sars-CoV-2-Testung

- *"Ist der Kanton mit der Anpassung beim Verkauf und der freien Abgabe von Selbsttests einverstanden?"* Ja.
- *"Ist der Kanton mit der Ausweitung der Indikation der Testung für Lager und Veranstaltungen einverstanden?"* Ja.
- *"Ist der Kanton mit den weiteren technischen Anpassungen in der Testung einverstanden?"* Ja.
- *"Ist der Kanton mit der Anpassung der Tarife einverstanden?"* Ja.
- *"Ist der Kanton mit der Vergütung der Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats einverstanden?"* Ja.

3. Bemerkungen zu den Verordnungsbestimmungen

Artikel und Formulierungsvorschläge	Erläuterungen und Anträge
Art. 5d Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat. neu Absatz 2: Für Erlebnis- und Freizeitbäder gilt einzig Folgendes: a. Der Zugang darf Personen ab 16 Jahren nur gewährt werden, wenn sie ein Covid-19-Zertifikat vorweisen. b. Die Besucherinnen und Besucher müssen keine Gesichtsmaske tragen. c. Es gelten keine Vorgaben zur Fläche, die pro Person zur Verfügung stehen muss.	Antrag: Art. 5d ist mit einem neuen Absatz 2 zu den Erlebnis- und Freizeitbädern zu ergänzen. Erläuterung: In Erlebnis- und Freizeitbädern, wie beispielsweise Wasser-/Aquaparks, ist die Einhaltung der Abstandsregeln beziehungsweise Fläche pro Person eher theoretisch. Bei der dort vorherrschenden Luftfeuchtigkeit und dem Spritzen des Wassers ist die Aerosolbildung sehr häufig. Um Ansteckungen möglichst zu verhindern, ist nach Ansicht des Regierungsrats Personen ab 16 Jahren der Zugang nur mit Covid-19-Zertifikat zu gewähren. Im Gegenzug soll auf die Maskentragpflicht sowie auf Flächenvorgaben verzichtet werden. Bei Annahme sind andere Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (zum Beispiel Art. 3b Abs. 2^{ter}, Ziffer 3.1^{bis} des Anhangs 1 etc.) entsprechend anzupassen.

Art. 6f Abs. 3	Korrekte Formulierung:
Für andere Personen als nach Absatz 1 gelten bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten die Vorgaben nach Art. 6e Abs. 2.	Für andere Personen als nach Absatz 2 gelten bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten die Vorgaben nach Art. 6e Abs. 2.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- br-geschaefte_covid@bag.admin.ch
- seraina.gruenig@gdk-cds.ch